

GESCHÄFTSORDNUNG

DES OBERENSINGER BÜRGERAUSSCHUSSES

Der Oberensinger Bürgerausschuss hat in seiner Sitzung am 08.05.2025 mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder die Änderung der nachfolgenden Geschäftsordnung beschlossen

Aufgaben und Ziele des Bürgerausschusses

1. Der Bürgerausschuss sieht sich als Interessenvertretung der Oberensinger Bevölkerung, aller Oberensinger Vereine und Einrichtungen gegenüber der Stadtverwaltung und des Gemeinderates der Stadt Nürtingen. Er strebt ein harmonisches Zusammenleben innerhalb der Bevölkerung an. Er bemüht sich um den Erhalt und die Weiterentwicklung der historisch bedingten Identität des Ortsteils Oberensingen.
2. Die Mitglieder des Bürgerausschusses sind ehrenamtlich tätig.

§ 1

Zusammensetzung des Bürgerausschusses

1. Der Bürgerausschuss besteht aus den gewählten Mitgliedern. Die zu wählenden Kandidaten müssen mit Hauptwohnsitz in Oberensingen gemeldet sein. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder soll gleichgroß wie die Anzahl der Vertreter aus Punkt 3 und 4 sein. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus berechtigtem Grund aus, so rückt der Stimmennächste automatisch nach.
2. Weiterhin gehören dem Bürgerausschuss diejenigen amtierenden Stadträte oder Personen an, die ein kommunales Amt bekleiden, die in Oberensingen wohnen oder auf einer Oberensinger Liste in den Gemeinderat der Stadt Nürtingen gewählt wurden.
3. Zudem hat jeder in Oberensingen tätige Verein, der die Aufgaben und Ziele des Bürgerausschusses verfolgt, das Recht, einen Antrag auf Aufnahme in den Bürgerausschuss zu stellen. (S. Anlage 1) Der Vertreter und ggfs. sein Stellvertreter ist mittels vereinsinterner Wahl zu bestimmen. Der Bürgerausschuss stimmt mit einer 2/3-Mehrheit über die Aufnahme ab.
4. Die Einrichtungen aus Anlage 1 haben ebenfalls das Recht, einen Vertreter zu entsenden. Die Wahl zum Bürgerausschuss findet ab 2029 jeweils am Tag der Gemeinderatswahl statt. Sie wird ab 2025 in Form einer Direktwahl durchgeführt.

§ 2

Vorsitzender, Stellv. Vorsitzender, Schriftführer, Kassenwart und Kassenprüfer

1. Der Bürgerausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellv. Vorsitzenden, einen Schriftführer, einen Kassenverantwortlichen und zwei Kassenprüfer.
2. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds ist das Amt neu zu besetzen.

3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft 14 Tage vor dem Sitzungstermin die Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen des Bürgerausschusses mit Angabe der Tagesordnung ein und leitet diese.
Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt die Beschlüsse des Bürgerausschusses durch und überwacht deren Ausführung.
Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter bestimmen im Verhinderungsfall einen Vertreter aus dem Bürgerausschuss.
4. Der Schriftführer fertigt über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Bürgerausschusses, der Verhandlungen des Bürgerausschusses sowie der Bürgerversammlungen ein Protokoll an, aus dem insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, Namen des Vorsitzenden, die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder des Bürgerausschusses, die Tagesordnung, die Anträge, sowie die Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse hervorgehen.
Das Protokoll ist innerhalb 14 Tagen nach der Veranstaltung allen Mitgliedern des Bürgerausschusses bekannt zu machen. Die Mitglieder teilen die Änderungswünsche mit. Das geänderte Protokoll ist an der folgenden Sitzung des Bürgerausschusses zu bestätigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
5. Der Kassenverantwortliche führt die kassenmäßige Verwaltung der Geschäfte, macht hierüber Eintragungen und den regelmäßigen Abschluss des Geschäftsjahres.
6. Die Kassenprüfer prüfen nach Abschluss eines Geschäftsjahres die kassenmäßige Verwaltung der Geschäfte und berichten darüber in der folgenden Sitzung des Bürgerausschusses.

§ 3

Arbeitskreise

1. Der Bürgerausschuss kann für seine Arbeit Arbeitskreise bilden. Jeder Arbeitskreis wählt einen Sprecher, der gleichzeitig die Funktion eines Organisators erhält.
2. Die Mitglieder der Arbeitskreise werden durch den Bürgerausschuss gewählt.
3. Die Arbeitskreise haben dem Bürgerausschuss regelmäßig Bericht zu erstatten. Der Bericht hat zu Beginn einer jeden Sitzung des Bürgerausschusses zu erfolgen.
4. Bei zu häufigem Fehlen des Berichts oder bei Vernachlässigung des Arbeitskreises wird in einer folgenden Sitzung über das Weiterbestehen und die Zusammensetzung des Arbeitskreises beraten und abgestimmt.

§ 4

Sitzungen

1. Der Bürgerausschuss tagt nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich. Der Bürgerausschuss ist auf jeden Fall zur Vorbereitung einer Bürgerversammlung einzuberufen. Auf Wunsch eines Viertels der Mitglieder ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Sitzung einzuberufen.

2. Die Mitglieder des Bürgerausschusses sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung ist in jedem Falle der Vorsitzende oder der Stellvertreter unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen.
3. Die Mitglieder des Bürgerausschusses sind verpflichtet, zu den Sitzungen rechtzeitig zu erscheinen und ihnen bis zum Schluss beizuwohnen. Will ein Mitglied die Sitzung vor ihrer Beendigung verlassen, hat es sich beim Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung mit genauer Uhrzeit abzumelden. Ebenso sind vorhersehbare Verspätungen mitzuteilen.
4. Bei andauernder Pflichtverletzung eines Mitgliedes kann der Bürgerausschuss mit 2/3 Mehrheit einen Ausschluss beschließen.
5. Anträge zur Tagesordnung werden grundsätzlich aus den Reihen der Mitglieder des Bürgerausschusses und drei Wochen vor dem Sitzungstermin gestellt. Der Vorsitzende kann bei Bedarf oder aktuellem Anlass einzelne Punkte zur Beratung auf die Tagesordnung setzen.
6. Der Bürgerausschuss tagt grundsätzlich öffentlich.

§ 5

Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung

1. Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Bürgerausschuss im Einzelfall nichts anderes beschließt.
2. Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen auf die Tagesordnung ist nur in Ausnahmefällen möglich.
3. Der Bürgerausschuss kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
4. Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
5. Der Bürgerausschuss kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abubrechen und Beschluss zu fassen.
6. Sachkundige Einwohner können zur Beratung einzelner Angelegenheiten vom Bürgerausschuss zugezogen werden.

§ 6

Beschlussfähigkeit

Der Bürgerausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und sich darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden.

§ 7

Redeordnung

Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag. Er stellt Wortmeldungen fest und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge nach der von ihm zu führenden Rednerliste. Ein Teilnehmer an der Beratung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt wurde.

§ 8

Abstimmungen

1. Für allgemeine Anträge reicht eine einfache Mehrheit aus. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
2. Bei Anträgen zur Änderung der Geschäftsordnung ist eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Bürgerausschusses erforderlich.

§ 9

Wahlen

1. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Bürgerausschusses widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
2. Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Ein vom Bürgerausschuss gewählter Wahlleiter ermittelt unter Mithilfe eines weiteren gewählten Mitglieds das Wahlergebnis und gibt es dem Bürgerausschuss bekannt. Die Stimmzettel sind vom Schriftführer unter Verschluss zu halten und nach Anerkennung der Niederschrift zu vernichten.

§ 10

Verschwiegenheit

1. Die Mitglieder des Bürgerausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich sind, verpflichtet.
2. Die Mitglieder des Bürgerausschusses dürfen Kenntnisse von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

§ 11

Ehrenvorsitzende/Ehrenmitglieder

1. Der Bürgerausschuss kann besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden wählen.
2. Ehrenmitglieder/vorsitzende gehören dem Bürgerausschuss als beratendes Mitglied an.

§ 12

Bürgersprechstunde/Bürgerversammlung

1. Die Bürgersprechstunden finden mindestens viermal im Jahr statt. Zur Durchführung werden jeweils ein Stadtrat und ein weiteres Mitglied des Bürgerausschusses gewählt.
2. Die Bürgersprechstunden werden durch Aushang des Terminkalenders bekannt gemacht.
3. Mindestens einmal pro Amtsperiode des Bürgerausschusses sowie nach Bedarf ist unter der Leitung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters eine Bürgerversammlung abzuhalten.
4. Die Bürgerversammlung ist 4 Wochen vor ihrem Termin öffentlich bekannt zu machen.
5. Die vollzählige Anwesenheit der Bürgerausschuss-Mitglieder wird erwartet.

§ 13

Auslegung

Im Zweifelsfall entscheidet der Bürgerausschuss über die Auslegung dieser Geschäftsordnung.

§ 14

Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am 9..5.2025 in Kraft.

Anlage 1

zur Geschäftsordnung des Bürgerausschusses Oberensingen:

Vetretungsberechtigte Vereine und Gruppierungen in alphabetischer Reihenfolge:

1. Ev. Friedenskirchengemeinde Oberensingen-Hardt-Zizishausen
2. Friedrich Glück Schule Oberensingen
3. Freiwillige Feuerwehr Oberensingen, Löschzug III
4. Hundesportverein Aichtal-Oberensingen
5. Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Nürtingen, Teilgemeinde Oberensingen
6. Kultur- und Hobbyverein Oberensingen
7. Liederkranz Oberensingen
8. Obst- und Gartenbauverein Oberensingen
9. Samariterstiftung mit Bürgerhaus Krone
10. Stadtbücherei Nürtingen, Zweigstelle Oberensingen
11. Tennisclub Oberensingen
12. TSV Oberensingen